

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 18. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. August 2024)

zum Thema:

Flüchtlingsunterkunft im City Hotel Berlin East an der Landsberger Allee in Lichtenberg

und **Antwort** vom 29. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. August 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20022

vom 18. August 2024

über Flüchtlingsunterkunft im City Hotel Berlin East an der Landsberger Allee in Lichtenberg

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher das Bezirksamt Lichtenberg zu Frage 7 um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt wurde.

1. Wieviel Personen sollen dort ab wann untergebracht werden?

Zu 1.: Für die Unterkunft Landsberger Allee ist eine Regelbelegung mit bis zu 1.200 Personen geplant. Die Inbetriebnahme der Unterkunft wird voraussichtlich im II. Halbjahr 2025 erfolgen.

Darüber hinaus plant das LAF in der Liegenschaft die Anmietung von 780 Plätzen in Hotelzimmern zur Notbelegung mit Asylbegehrenden für den Zeitraum vom 01.11.2024 bis zum 30.06.2025. Diese Maßnahmen stehen aktuell noch unter Haushaltsvorbehalt.

2. Wie hoch sind die Kosten für den Umbau?

4. Wie hoch ist die jährliche Miete für den Komplex ab 2025?

5. Wie hoch sind die jährlichen Gesamtkosten für den Komplex ab 2025?

6. Wer ist der Eigentümer des Komplexes?

Zu 2., 4. bis 6.: Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Anlage zu dieser Anfrage. Bei der Anlage zu dieser Anfrage handelt es sich um eine Verschlussache nur für den Dienstgebrauch.

Die Antwort auf die Schriftliche Anfrage ist ohne die Anlagen nicht als Verschlussache zu behandeln.

Die Angaben zu Kosten, die dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) infolge der abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen entstehen sowie die Inhalte der mit Dritten abgeschlossenen Verträge sind als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch einzustufen, weil durch die Veröffentlichung eine Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen des Landes Berlin nachteilig sein kann.

Das Fragerecht und die Antwortpflicht gemäß § 45 Absatz 1 Verfassung von Berlin (VvB) unterliegen Grenzen, die durch das Bundesverfassungsgericht und den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin näher konkretisiert worden sind. Die Anlage, in der eine Angabe zu den Mietkonditionen und der Vergütung von Dienstleistenden erfolgt, ist als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch i. S. d. § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO i. V. m. der Verschlussachenanordnung (VSA) einzustufen. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung gemäß § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO i. V. m. der VSA, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für das Interesse des Landes Berlin nachteilig sein kann. Die vereinbarten Vertragsinhalte und Kostenpositionen würden bekannt und somit würden Verhandlungsspielräume des Landes Berlin bei künftigen Vergabeverfahren oder Verhandlungen am Markt eingeschränkt. Eine solche Darlegung des Rahmens in dessen Grenzen bestimmte Geschäfte abgewickelt oder Preise verhandelt werden, könnten somit für künftige Geschäfte zu Lasten des Landes ausgenutzt werden und den wirtschaftlichen Spielraum nachteilig einschränken.

Im Rahmen der Abwägung beiderseitiger Interessen nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz, bei der Entscheidung der Frage über die Veröffentlichung dieser Daten, wird durch Angaben der erfragten Daten in der Anlage als Verschlussache eine alternative Form der Beantwortung gewählt, die das Informationsinteresse des Abgeordnetenhauses unter Wahrung des Grundrechtsschutzes auf verhältnismäßige Weise befriedigt. Ohne das Gewicht des so ausgestalteten Fragerechts zu verkennen, ermöglicht die Nichtveröffentlichung dem Abgeordneten seine Kontrollrechte weitergehend wahrzunehmen.

3. Warum muss das Hotel für Asylbewerber umgebaut werden, das ja derzeit noch von Touristen als Hotel genutzt wird? Warum ist es den Asylbewerbern nicht zumutbar, die Hotelzimmer im derzeitigen Zustand zu nutzen?

Zu 3.: Der Senat beabsichtigt, die Notunterbringung, dazu gehört die Notbelegung von Hotelzimmern, mittelfristig zu beenden und durch eine qualitätsgesicherte und bedarfsgerechte Unterbringung in Regelunterkünften des LAF zu ersetzen. Die Notbelegung von Hotelzimmern und Hostels kann aufgrund der räumlichen Lage nur mit aufsuchender sozialer Beratung erfolgen, die Verpflegung muss über das Hotel bezogen und kann nicht separat ausgeschrieben werden. Darüber hinaus ist diese Art der Notbelegung von Hotelzimmern kostenintensiver als die Unterbringung in Regelunterkünften des LAF.

7. Welche Verbesserungen im Wohnumfeld (Arztpraxen, Einkaufsmöglichkeiten, ÖPNV Anbindung, usw.) sind für 2025 geplant, wenn dort 1.200 Menschen mehr leben sollen? Falls keine geplant sind, warum nicht?

Zu 7.: Innerhalb der Unterkunft wurde im Erdgeschoss eine Fläche für die Aufnahme von Angeboten der sozialen Infrastruktur identifiziert. Das LAF plant hierzu mit dem Bezirksamt Lichtenberg einen Workshop durchzuführen, welche Angebote der sozialen Infrastruktur im Sozialraum benötigt werden. Dem Bezirksamt Lichtenberg obliegt die Bedarfsabfrage innerhalb des Bezirks sowie die Suche und Benennung der sozialen Träger für die innerhalb des Gebäudes umzusetzenden infrastrukturellen Bedarfe.

Das Umfeld der Unterkunft ist gut über Straßenbahn- und Busverbindungen erreichbar. Im direkten Umfeld der Unterkunft, die bisher als Hotel genutzt wird, befindet sich ein Ärztehaus.

Das Bezirksamt Lichtenberg gibt an, dass außerhalb der Liegenschaft kein Ausbau der sozialen Infrastruktur geplant ist, da das Vorhaben zur Errichtung einer Unterkunft zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch nicht bekannt war.

8. Bis wann soll der Komplex als Flüchtlingsunterkunft genutzt werden? Was soll danach als Nachnutzung mit dem Komplex passieren?

Zu 8.: Das LAF plant die Anmietung dieses Objekts für zehn Jahre bis zum Jahr 2034. Ob eine Verlängerung der Mietzeit über diesen Zeitpunkt hinaus erreicht werden kann, kann aus heutiger Sicht noch nicht eingeschätzt werden. Dem Senat sind die Pläne des Eigentümers des Objektes für eine Nachnutzung nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht bekannt.

9. Wie werden die derzeitigen Anwohner vor möglichen Übergriffen durch gewaltbereite Asylbewerber geschützt? Falls gar nicht, warum nicht?

Zu 9.: Jede Unterkunft des LAF verfügt über ein mit dem Landeskriminalamt und der zuständigen Polizeidienststelle abgestimmtes Sicherheitskonzept, das den Einsatz von Mitarbeitenden des noch zu beauftragenden Sicherheitsdienstleistungsunternehmens sowie sicherheitsrelevante bauliche Aspekte regelt. Dieses Sicherheitskonzept wird im Vorfeld der Inbetriebnahme der Unterkunft und der Ausschreibung der Sicherheitsdienstleistung und Betreiberleistung erstellt.

Anfragen, Anliegen oder Beschwerden der angrenzenden Anwohnenden beim eingesetzten Sicherheitsdienst werden an die Einrichtungsleitung weitergeleitet. Sicherheitsrelevante Vorfälle oder Ereignisse, die auch die angrenzenden Mieterinnen und Mieter betreffen könnten, werden ebenfalls dem Betreibenden gemeldet.

Die Aufgaben des Sicherheitsdienstleisters umfassen u. a. folgende Schutzziele:

- Gewährleistung der körperlichen Unversehrtheit aller im Objekt befindlichen Personen;
- störungsfreier Betrieb der Unterkunft;
- Schutz des Objektes vor Straftaten und Ordnungswidrigkeiten - insbesondere Diebstahl, Sachbeschädigung, Vandalismus und Hausfriedensbruch;
- Einhaltung der Hausordnung durch Regelungen und Durchsetzung des Hausrechts;
- Vermeidung eines schlechten Images der Einrichtung in der Öffentlichkeit;
- Einhaltung der brand- und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

Darüber hinaus können sich die Anwohnenden bei Auffälligkeiten und Beobachtungen an das zuständige Ordnungsamt und / oder die zuständige Polizeidienststelle wenden.

Berlin, den 29. August 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung